



Amtssigniert. SID2025071167887
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Angeschlagen, am 25.07.2025
Abgenommen, am 06.08.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Alexander Zanon
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5317
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1726/4-2025

Imst, 16.07.2025

**Gemeinde Sölden (ehem. Republik Österreich);
Wasserversorgungsanlage Zollhäuser Vent, Sölden –
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Landrates von Imst vom 15.08.1939, GZl. 4186/4, wurde dem Reichsbauamt Innsbruck die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage für die Zollhäuser in Vent erteilt. Mit weiterem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 19.10.1959, GZl. I-1474/9, wurde die errichtete Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Festzuhalten ist, dass derzeit die Finanzlandesdirektion für Tirol im Wasserbuch unter WBPZ 2/793 für die Wasserversorgungsanlage als Berechtigte eingetragen ist. Mit Schreiben vom 17.03.2025 hat die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, mitgeteilt, dass zugunsten der Gemeinde Sölden auf die Ausübung des Wasserrechts verzichtet wird.

Nunmehr hat die Gemeinde Sölden bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen des IB Sprenger, Aldrans, vom Juli 2025, Projekt-Nr.: 1089, die Erteilung der wasser- sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Wasserversorgungsanlage auf Gst. Nr. 1368/1, 6500, 6614/2, 6615/2, 6615/3, 6615/7 und 6822, alle KG Sölden, beantragt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 21, 22, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 1, 11, 14, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025 (TNSchG 2005), unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Ötztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Ötztaler Alpen), LGBl. Nr. 46/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2015, sowie der Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014, mit der

Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Ötztaler Alpen“ festgelegt werden, LGBl. Nr. 156/2014, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 05. August 2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:30 Uhr

an Ort und Stelle (Zollhäuser Vent, Marzellweg 6)

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Zanon